

## **Vortrag**

### **der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)**

#### **Inhaltsübersicht**

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Auswirkungen auf die Gemeinden
6. Auswirkungen auf die Wirtschaft
7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation
8. Antrag

#### **1. Zusammenfassung**

Die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 21. Dezember 1994 (LAV) muss auf den Schuljahresbeginn 2003 revidiert werden, um die Vorgaben aus dem RRB Nr. 4252 „Lohnmassnahmen 2003: Grundsatzentscheid“ vom 4. Dezember 2002 umzusetzen. Mit der Anpassung von Art. 18 und Art. 18a ist es möglich, das Lohnsummenwachstum bei den Lehrkräften auf 0.5 % zu limitieren.

In der Volksschule soll die Schulleitungsfunktion künftig in einer festgelegten Gehaltsklasse in Bezug auf die Schulstufe erfolgen, unabhängig von der Unterrichtsberechtigung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin. Diese Anpassung ist Teil der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Projekt Arbeitsplatzbewertung Schulleitungen. Die hierzu notwendigen Ressourcen sind reserviert und wurden im RRB 1971 vom 29. Mai 2002 durch den Regierungsrat bewilligt.

Die Vorlage führt ab dem Jahr 2004 zu Mehrkosten von insgesamt Fr. 1.4 Mio. pro Jahr. Für das Jahr 2003 fallen anteilige Mehrkosten von insgesamt Fr. 583'000.-- an.

#### **2. Ausgangslage**

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) musste bereits auf den Schuljahresbeginn 1999/2000, 2000/2001 und 2001/2002 angepasst werden, um unter anderem die Vorgaben des Regierungsrates zum Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte umzusetzen. Mit dem RRB 4252 vom 4. Dezember 2002 legt der Regierungsrat die Lohnmassnahmen für das Jahr 2003 fest. Danach ist das Lohnsummenwachstum der Lehrkräfte auf 0.5 % zu limitieren. In Art. 5, Abs. 3 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Änderung vom 9. März 1999) erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Werte der Erfahrungsstufen tiefer anzusetzen. Die Gesamtreduktion darf pro Erfahrungsstufe nicht mehr als neun Prozent betragen. Mit der Limitierung des Lohnsummenwachstums auf den 1. August 2003 beträgt die Gesamtreduktion 7.5 %.

In der Volksschule soll die Schulleitungsfunktion künftig in einer festgelegten Gehaltsklasse in Bezug auf die Schulstufe erfolgen, unabhängig von der Unterrichtsberechtigung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin. Diese Anpassung ist Teil der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Projekt Arbeitsplatzbewertung Schulleitungen.

#### **3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

##### Artikel 4 und 4a (neu)

Die Stellenausschreibungen wurden bisher im Amtlichen Schulblatt publiziert. Mit der Inbetriebnahme eines Internet-Stellenmarktes hat der Kanton Bern auf die Bedürfnisse der Schulen nach einer schnelleren Publikation offener Stellen reagiert. Um bei der Ausschreibung mögliche zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, sollen in Zukunft die Stellenausschreibungen nur noch im Internet-Stellenmarkt erfolgen. Der Zugang zum Stellenmarkt soll allen Lehrkräften ermöglicht sein, weshalb

die Stellenausschreibungen bei der Erziehungsdirektion bzw. den genannten Stellen eingesehen werden können.

#### Artikel 16

Bisher wurde der Absatz 3 bereits mehrfach geändert. Die heutige Regelung richtet sich stark an die Erfahrungen bei den Berufsschulen und wird nicht allen Situationen gerecht. Z. B. sollte einer Lehrkraft mit Abschluss die berufliche Erfahrungszeit als Sozialpädagogin in einem Tagesheim voll angerechnet werden können. Ebenso die Erfahrungszeit einer Kindergärtnerin, welche nach ihrer Patentierung in einer Kinderkrippe gearbeitet hat. Mit der geänderten Vorschrift wird ein Rahmen gesetzt. Innerhalb dieses Rahmens soll die Erziehungsdirektion Regeln erlassen, die eine kantonsweit rechtsgleiche Handhabung der Anrechnung von Erfahrungsstufen durch die zuständigen Ämter (vgl. Art. 26 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250]) sichert.

#### Artikel 18 und 18a

Die Tabelle in Artikel 18a muss angepasst werden, um den ab 1. August 2003 geltenden Gehaltsaufstieg zu bestimmen. Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich aus dem Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2002 über die „Lohnmassnahmen 2003: Grundsatzentscheid“. Ohne Änderung der Tabelle würde ab dem 1. August 2003 der volle Lohnanstieg gemäss LAD gelten. Demnach erhalten Lehrkräfte mit Vorstufen auf den 1. August 2003 einen Gehaltsaufstieg von 1.0 % des Grundlohnes, für Lehrkräfte in den Stufen 0 bis 12 beträgt der Aufstieg 1.5 % und in den Stufen 13 bis 29 beträgt der Aufstieg 0.5 %.

Die Änderung der Tabelle im Artikel 18 ergibt sich aus der Änderung von Artikel 18a. Ohne diese Anpassung würden Lehrkräfte, die mit Vorstufen ins Gehaltssystem eingestiegen sind, benachteiligt, da sie durch die Änderung der Prozentwerte für die einzelnen Gehaltsstufen in Zukunft einen geringeren möglichen Maximallohn als 156 % hätten.

#### Artikel 23

Es besteht ein Widerspruch zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV). In Art. 3a, Abs. 1, Buchstabe b muss eine Pensenabweichung festgehalten werden, wenn sie nicht im gleichen *Schuljahr* kompensiert werden können. Hingegen ist nach bisherigem Artikel 23, LAV eine Pensenbuchhaltung *pro Semester* zu führen. Neu soll diese Bedingung weggelassen werden. Es ist nicht massgebend, ob die Abweichungen innerhalb des Schuljahres oder des Semesters ausgeglichen werden können. Abweichungen sollen in jedem Falle schriftlich festgehalten werden.

#### Artikel 44

Bei der Statutenrevision der BLVK wurde ein Invalidentaggeld eingeführt. Die LAV muss an diese neue Gegebenheit angepasst werden.

#### Artikel 46

Eine präzisere Formulierung drängt sich auf. In der Praxis mussten verschiedene Ausnahmen bewilligt werden, weil Lehrerinnen vor dem Geburtsurlaub - aus schulorganisatorischen Gründen - einen kurzen unbezahlten Urlaub antraten.

#### Anhang 1A

Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, welche bei der neuen Lehrerbildung eine Zusatzausbildung für das 1./2. Schuljahr der Primarschule absolvieren, sollen für den Unterricht an der 1. und 2. Primarschule den Primarlehrkräften gleichgestellt werden. Sie erhalten für diesen Unterricht die Einstufung 06 mit 0 Vorstufen.

## Anhang 1B

Einige Bezeichnungen im Anhang 1B der LAV stimmen nicht mehr. Sie sind wie folgt zu ändern:

a) Schultypen / Unterrichtsbereiche:

1. Hochspalte: die jetzige Spalte „Berufsvorbereitungsschulen“ muss neu lauten: „berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren“

Neue Hochspalte: „Vorkurse für gestalterische Ausbildungen“. Die Einstufungen erfolgen in der Gehaltsklasse 13.

2. Hochspalte:

- Verkehrsschule streichen; gibt es nicht mehr
- Bezeichnung „Gymnasium“ durch „Maturitätsschulen“ ersetzen
- Bezeichnung „Seminar“ streichen; gibt es nicht mehr

9. Hochspalte:

- Bezeichnung „BFF Bern“ streichen, diese Ausbildung wird auch in Biel angeboten

10. Hochspalte (BFF Bern, SSP KKE):

- ganz streichen, die Lehrkräfte fallen unter die Kategorie „Pflichtunterricht Fachschulen“

b) Lehrerkategorien:

- Spaltenüberschrift ist neu mit „Lehrkräftekategorien“ zu bezeichnen
- Streichen: „Kleinkindererzieher/innen mit entsprechender Vorbildung“, „Erzieher/-innen mit Vorbild gemäss Normen SAH“, „Sozialarbeiter/innen“ und „Lehrkräfte für geistig Behinderte“. Diese Ausbildungen waren bisher nur der 10. Hochspalte zugeordnet, die nun ganz gestrichen wird. Diese Kategorien werden künftig den Kategorien „Absolventen/Absolventinnen Fachhochschulen“, „Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom“ oder „Abgeschlossene Berufsausbildung“ (jeweils immer mit päd./did. Zusatzausbildung“) subsumiert.
- Neue Fussnote 3) bei „Primarlehrkräfte“ einfügen mit folgendem Text: Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung gemäss Regierungsratsbeschluss 3092 vom 28. August 2002 „Nachqualifizierung der Primarlehrkräfte, die an berufsvorbereitenden Schuljahren BVS unterrichten; Angebot einer Zusatzausbildung“: 0 Vorstufen für den Unterricht an berufsvorbereitenden Schuljahren.
- Streichen „Übungslehrkräfte“: diese Funktion gibt es nicht mehr.

## Anhang 1C

Gemäss Anhang 1B der LAV werden Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen im Bereich der Berufsmatur in der Gehaltsklasse 15/0 eingestuft. Auch die Gymnasiallehrkräfte, Handelslehrkräfte, und Fachpersonal mit Hochschulabschluss (inkl. päd. Zusatzausbildung) werden im Bereich Berufsmaturität in der Gehaltsklasse 15/0 eingestuft. Im Bereich der höheren Berufsbildung und Technikerschulen (Anhang 1 C der LAV) sind diese 3 Kategorien ebenfalls in der Gehaltsklasse 15/0 eingestuft. Nicht aber Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen: diese werden in der Gehaltsklasse 15/-2 eingestuft. Das Amt für Berufsbildung (KAB) und das Amt für Finanzen und Administration (AFA) haben im Sommer 2001 festgelegt, dass Lehrkräfte mit „Nachqualifikation für Berufsmaturitätsklassen“ in der „Fort- und Weiterbildung Berufsbildung“ und „Technikerschulen, Höhere Fachschulen“ ebenfalls in der Gehaltsklasse 15/0 einzustufen sind. In der LAV-Revision muss nun diese Praxisänderung nachvollzogen werden.

## Anhang 1D

In der Volksschule soll die Schulleitungsfunktion künftig in einer festgelegten Gehaltsklasse in Bezug auf die Schulstufe erfolgen, unabhängig von der Unterrichtsberechtigung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin.

Diese Anpassung ist Teil der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Projekt Arbeitsplatzbewertung Schulleitungen. Die hierzu notwendigen Ressourcen sind reserviert und wurden im RRB 1971 vom 29. Mai 2002 durch den Regierungsrat bewilligt.

Begründung für die Änderung von Anhang 1D:

1. Die SL-Funktion ist auf derselben Stufe eine inhaltlich identische Tätigkeit.
2. Die SL-Funktion wird auf der Sekundarstufe II und im tertiären Bildungsbereich als Funktion entschädigt, unabhängig von der Grundausbildung.
3. Die Grundstruktur des Gehaltssystems im Kanton beruht primär auf der Zuteilung einer Gehaltsklasse zu einer Funktion. Diese soll mit diesem Schritt nun auch bei den Schulleitungen der Volksschule angepasst werden.

Die Kosten dieser Anpassung sind in Kapitel 4 dieses Vortrages dargestellt.

Korrektur des Begriffs selbstständige Diplommittelschulen in angegliederte Diplommittelschulen (DMS). Bei der LAV-Änderung vom März 2000 wurde statt der Begriff "angegliederte" der Begriff "selbstständige" DMS festgehalten, dies muss korrigiert werden.

Die Schulleitungen von angegliederten Diplommittelschulen müssen nicht den gesamten Aufgabenbereich einer Schulleitung abdecken, deshalb ist die Gehaltsklasse 18 sinnvoll. Diese angegliederten DMS haben keine eigene Schulkommission. Hingegen gelten selbstständige Diplommittelschulen heute als kleine Schulen der Sekundarstufe II und sind für die Schulleitungsfunktion der GKL 19 zugeordnet.

## Anhang 2

Einige Bezeichnungen im Anhang 2 der LAV stimmen nicht mehr. Sie sind wie folgt zu ändern: „Gymnasium, Seminare, Sonderpädagogisches Seminar“ ist zu ersetzen durch „Maturitätsschule, Sonderpädagogisches Seminar“. Seminare gibt es nicht mehr. Die Bezeichnung ist daher zu streichen.

## Übergangsbestimmungen

Aus der Anpassung der Gehaltstabelle in Artikel 18 würde eine Senkung der Löhne für die Neueinsteiger resultieren. Um diese unerwünschte Nebenerscheinung der Gehaltsanpassung zu vermeiden, ist beabsichtigt Neueinsteiger statt in die Erfahrungsstufe 0 direkt in Erfahrungsstufe 2 einzustufen. Dieses Vorgehen soll auch für pensionierte Lehrkräfte gelten, die weiterhin im Schuldienst eingesetzt werden.

## Folgende Erlasse müssen angepasst werden

Keine.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind wie folgt zu beziffern:

Massnahmen	Gesamtkosten inkl. Sozialleistungen		Anteil des Kantons	
	2003 (verbl. 5 Monate)	ab 2004	2003 (verbl. 5 Monate)	ab 2004
Hinaufsetzung der Gehaltsklasse bei Schulleiter/innen *	583'000.--	1'400'000.--	408'100.--	980'000.--

\* Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel sind im Finanzplan mit RRB 1971 vom 29. Mai 2002 eingestellt worden.

## **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden werden durch die Vorlage über die Lastenverteilung für die Volksschule mit einem Anteil von 30 % belastet. Der Anteil beträgt im Jahr 2003 Fr. 175'000.-- und ab dem Jahr 2004 Fr. 420'000.--.

## **6. Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine.

## **7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation**

Die Erziehungsdirektion hat bei den Direktionen und der Staatskanzlei einen Mitbericht eingeholt und die Berufsverbände der Lehrerschaft sowie Konferenzen der Schulleitungen und der Schulinspektoren konsultiert. Ebenfalls eingeladen waren die Schulkommissionen.

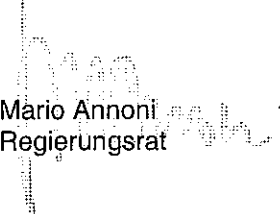
Die Bemerkungen zu Redaktion und Gestaltung der Vorlage wurden weitgehend aufgenommen.

## **8. Antrag**

Gestützt auf die Auswertung der Konsultation und des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 20. Februar 2003

**DER ERZIEHUNGSDIREKTOR**

  
Mario Annoni  
Regierungsrat